



Tatsachenfeststellung als Grundlage für ein Gutachten

1. Grundsätze der Gutachtenerstellung

Nach Dr. Walter Bayerlein, Vorsitzender Richter am OLG München a.D., und seinen Veröffentlichungen hat ein Gutachten folgenden Aufbau:

- I. Tatsachenfeststellung
- II. Erfahrungssätze anwenden (Norm usw.)
- III. Bewertung

Falsche Tatsachenfeststellungen können später häufig gar nicht mehr oder nur unter schwierigen Bedingungen korrigiert werden. Erfahrungssätze und Bewertungen können durch zusätzliche Gutachter anders oder neu bewertet werden.

2. Auszug Praxishandbuch Sachverständigenrecht 4. Auflage Verlag Beck

§ 15 Erhebung von Tatsachen durch den gerichtlichen Sachverständigen

2.1. I. Vorbemerkungen

- 1 Zu den Aufgaben des Gerichtsgutachters gehört schwerpunktmäßig die fachkundige Tatsachenfeststellung (vgl. § 12 RdNr. 11) und die sachkundige Beurteilung von Tatsachen (vgl. § 12 RdNr. 13).

Man unterscheidet **Befundtatsachen**, d. h. solche Tatsachen, die auftragsgemäß Gegenstand der sachkundigen Tatsachenfeststellung sind (typisch dafür ist das Beweissicherungsgutachten im engeren Sinne, vgl. § 21 RdNr. 2 und 5), **Anknüpfungstatsachen** (gelegentlich auch „Anschlussstatsachen“ genannt), d. h. solche Tatsachen, an denen der Gerichtsgutachter seine sachkundigen Schlussfolgerungen und Beurteilungen festmacht (anknüpft) und **Zusatzstatsachen**, d. h. solche Tatsachen, die dem Gerichtsgutachter anlässlich der Gutachtenerstattung bekannt werden, aber nicht unmittelbar den Gutachtensauftrag betreffen und auch von jedem Zeugen so wahrgenommen werden könnten (z. B. Geständnis eines Beschuldigten).

Nicht selten muss der Gerichtsgutachter nicht nur Befundtatsachen feststellen, sondern sich auch die Anknüpfungstatsachen aus unterschiedlichen Tatsachenquellen selbst erschließen, weil sie ihm vom Gericht gar nicht oder nicht geordnet mitgeteilt werden.

- 2 **Anknüpfungstatsachen** sind entweder bereits Gegenstand der Beweisaufnahme (z. B. Urkunden, Zeugenaussagen) oder sie gehören im Zivilprozess zum unstreitigen Sachverhalt (vgl. § 12 RdNr. 20), so dass der Gerichtsgutachter darauf aufbauen kann. Soweit er sie selbst erst erhoben hat (z. B. bei der Ortsbesichtigung, vgl. unten 111) werden sie wie Befundtatsachen behandelt.



Befundtatsachen werden im Zivil- und Strafprozess als Teil des Gutachtens durch den Bericht des Sachverständigen zum Gegenstand der Beweisaufnahme (vgl. BGHSt 9, 293).

Nach einer bekannten **Definition** des BGH sind **Tatsachen** „konkrete, nach Zeit und Raum bestimmte, der Vergangenheit oder der Gegenwart angehörige Geschehnisse oder Zustände der Außenwelt und des menschlichen Seelenlebens“ (BGH DRiZ 1974,27 und NJW 1981, 1563)

- 5 Als **Tatsachenquellen** kommen vor allem in Betracht:
 - Aktenstudium
- 6 Die richtige Tatsachenfeststellung ist das unerlässliche Fundament **eines zutreffenden Gutachtens** und damit Voraussetzung einer richtigen gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 11 RdNr. 28). Auch ein großartiges Gedankengebäude, der neueste Stand wissenschaftlicher Einsichten und die überzeugendsten Schlussfolgerungen sind wertlos, ja sie führen in die Irre, wenn sie nicht den Tatsachenstoff des Prozesses betreffen, auf unsicheren Tatsachenbefunden aufbauen oder auf Tatsachen beruhen, die in prozessordnungswidriger Weise beschafft worden sind.

2.2. II. Aktenstudium

- 7 In aller Regel werden dem Sachverständigen zusammen mit dem Beweisbeschluss oder der Ladung zur Verhandlung routinemäßig die Gerichtsakten übersandt. **Das Studium der Akten** ist für die Kenntnis der Zusammenhänge und des Prozessstoffes wichtig, so dass diese Praxis grundsätzlich **sachgerecht** ist. Eine zusammenfassende Sachverhaltsdarstellung des Gerichts ist dafür in aller Regel kein Ersatz, weil die vollständige Auswahl der für den Sachverständigen maßgeblichen Tatsachen ein beachtliches Maß an außerjuristischer Fachkunde erfordert, die beim Gericht nicht ohne weiteres vorauszusetzen ist.

Nur bei streitigem Sachverhalt muss das Gericht dem Sachverständigen mitteilen, wovon er auszugehen hat. (§404a Abs 3 ZPO) Dies gehört als Teil der Beweiswürdigung zum Kern richterlicher Aufgaben.
- 8 Das Aktenstudium kann aber zu verfehlten oder zumindest verfrühten Festlegungen und damit zu gefährlichen Vorurteilen des Gerichtsgutachters führen, wenn diesem der beweisrechtliche Stellenwert des Akteninhaltes insgesamt und der einzelnen Aktenbestandteile nicht geläufig ist.

Die **Kenntnis** der verfahrensrechtlichen, insbesondere **der beweisrechtlichen Bedeutung von Gerichtsakten** und ihren Bestandteilen und Anlagen ist daher für den Gerichtsgutachter unverzichtbar.
- 11 Die Gerichtsakten sind daher im **Zivilprozess** für den Gerichtsgutachter grundsätzlich auch Grundlage seines Gutachtens ...v.l. RdNr. 24